

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

An die  
Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald  
3512 Unterbergern Nr. 29

02131/92  
Bescheid rechtskräftig

Krems, am 17. März 1992

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch

Beilagen

9-N-9087

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02732) 808  
Kalsner DW. 218

Datum

13. Jänner 1992

Betrifft

Feuchtbiotop vor der Ferdinandswarte, GS Nr. 361,  
KG Unterbergern,  
Naturdenkmalerklärung

01687/92

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den Feuchtbiotop vor der Ferdinandswarte auf GS Nr. 361, EZ 27, KG Unterbergern, Eigentümer Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald verpflichtet, folgende Maßnahmen, die unbedingt zur Pflege erforderlich sind, zu erfüllen:

1. Die Wasserabläufe sind um ca. 30 cm zu heben.
2. Die trockenen Rasenflächen sind zu mähen.

Rechtsgrundlagen für die Entscheidung:

§§ 9 Abs. 1, 2, 4 und 6, 13 und 14 Nö Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems wurde mit einer Eingabe auf den Feuchtbiotop auf GS Nr. 361, KG Unterbergern, hingewiesen.

Der Naturschutzsachverständige beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems führte eine Erhebung durch und teilte u.a. mit, daß der Feuchtbiotop durch seine Lage am Schnittpunkt von Wanderwegen und in einer sehr typisch ausgeprägten landschaftlichen Umgebung aufgrund seiner optischen Wirkung ein sehr wesentlich prägendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat in seinem Gutachten vom 4.6.1991, BD-N-5028/28, eine Unterschutzstellung empfohlen, um eine vollkommene Zerstörung der Feuchtfläche durch weitere Trockenlegung und einer weiteren Kulturm wandlung des Trockengebietes in Agrarland zu verhindern.

Mit Schreiben vom 2.9.1991 der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald wurde einer Anhebung der Wasserabläufe um 50 cm nicht zugestimmt, da dies die angrenzenden Grundstücke beeinträchtigen würde und ein Konsens mit den Anrainern nicht gefunden wurde.

Dazu führte der Naturschutzsachverständige anlässlich einer weiteren Begehung am 25.11.1991 aus, daß eine Höherverlegung der Sohle um ca. 30 cm und eine Höherlegung der Rohroberkante um ca. 15 cm, somit durch diese Höherlegung des zeitweiligen Wasserspiegels (der ja nur in Naßzeiten auftreten wird) eine ohnehin schon höchst unwahrscheinliche Vernässung von Anrainergrundstücken faktisch mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die in den Amtssachverständigengutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, die unbedingt zur Pflege erforderlich wären (Hebung der Wasserabläufe um nunmehr 30 cm sowie die Mahd der trockenen Rasenflächen) wurden vorgeschrieben.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/6 - Bauabteilung 4, Langenlois, das in diesem Bereich den Güterwegausbau "Donau-leiten" durchführt, teilte mit, daß keine Einwände bestehen, wenn dieser Feuchtbiotop unangetastet bleibt und ein Höhersetzen des Grundablasses wünschenswert erscheint, um ein weiteres Austrocknen des Feuchtgebietes zu verhindern.

Im Schreiben der Umweltschutzkommission vom 10.7.1991 wurde die Unterschutzstellung und Erhaltung dieses Feuchtbereiches

befürwortet.

Die Gemeinde wurde neuerlich eingeladen, zur beabsichtigten Vorgangsweise binnen einer Frist von 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Es langte hiezu jedoch keine Stellungnahme ein.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Tragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Aufgrund der schlüssigen Gutachten der Naturschutzsachverständigen wurde der Feuchtbiotop zum Naturdenkmal erklärt.

Die einmalige Mahd im Herbst stellt keine Kosten dar, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen.

Der Wegfall der Vertiefung des bestehenden Biotops zum ursprünglich projektsgemäßen Retentionsbecken verursacht keine Kosten. - Die vorgesehene neue Ablaufverrohrung von 15 cm<sup>1</sup> wird

kostenmäßig durch die Höherlegung um 30 cm nicht verteuert.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/6, Bauabteilung 4 -Langenlois, Bahnstraße 62, 3550 Langenlois
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems, zu N-90772/4,
4. den Gendarmerieposten 3621 Mitterarnsdorf
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, zu II/3-551-09/E/1
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-5028/28

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Pommer*